

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 25/2019

Datum: 31.10.2019

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
146	Kreis Coesfeld Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020	239
147	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen	239
148	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sacha Anarzej	240
149	Stadt Dülmen Einzelhandelskonzept für die Stadt Dülmen <u>hier:</u> Beteiligung der Öffentlichkeit	240
150	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	241

146/19 – Kreis Coesfeld

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020

Der dem Kreistag am 30.10.2019 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Kreishaus 1 der
Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 309),
Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung / Haushalt-Finanzen) eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 01.11.2019 bis zum 15.11.2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, den 31.10.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau
Kreisdirektor

147/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Lüdinghausen

Herr Helmut Kortstiege, Bechtrup 44, 59348 Lüdinghausen, hat mit Datum 25.10.2018 einen Antrag zur Erweiterung seiner vorhandenen, baurechtlich genehmigten Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Gemarkung: Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur: 4, Flurstück: 45, 47, 48, 118 vorgelegt. Im Ausbauzustand sollen 1.508 Mastschweine, 180 Sauen, 4 Eber und 796 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 7 des UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass das Vorhaben innerhalb eines Gebietes gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG (Landschaftsschutzgebiet) liegt. Weitere Schutzgebiete sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet „Bechtrup-Schölling“ durchgeführt werden. Als landschaftlich privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fällt es nicht unter die Verbotstatbestände der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Damit sind keine Schutzgebietsbelange betroffen.

Die Tierhaltungsanlage befindet sich in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG). Es sind daher keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>

Coesfeld, 28.10.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2018/1025
Im Auftrag
gez. Geburek

148/19 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Sacha Anarzej

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.10.2019, Aktenzeichen 36-934481-re, ist zuzustellen an Herrn Sacha Anarzej, zuletzt wohnhaft in Otto-Hahn-Str. 24, 48529 Nordhorn. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.10.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Reher

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 24.10.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Reher

149/19 - Stadt Dülmen

Einzelhandelskonzept für die Stadt Dülmen hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sowie der Bauausschuss der Stadt Dülmen haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 02.10.2019 beschlossen, den Vorentwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die öffentliche Versammlung, in der Vertreter des mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Büros Junker & Kruse Stadtforschung | Planung aus Dortmund die vorliegenden Zwischenergebnisse und den Vorentwurf des Konzeptes mündlich erläutern werden, findet statt am

Mittwoch, 13.11.2019, 19.00 Uhr
im Forum Bendix, Friedrich-Ruin-Straße 35
48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 18.10.2019

STADT DÜLMEN
– FB 611 –
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

150/19 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336455977 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335116661 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360589394 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30589394, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300766581 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 362025835 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435846332 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435846324 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.01.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.10.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand